

Merkblatt B4.1.

UMZUG

Sie befinden sich im Leistungsbezug von Grundsicherungsgeld und wollen umziehen, dann müssen Sie einiges beachten. Gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht z.B. dann die Möglichkeit, dass anfallende Kosten übernommen werden können.

Umzug innerhalb Düsseldorf

Haben Sie geplant innerhalb Düsseldorf umzuziehen und Sie beziehen Leistungen des Jobcenters? Dann muß vor dem Abschluß des neuen Mietvertrages eine Vermieterbescheinigung des neuen Vermieters bei dem Jobcenter Düsseldorf eingereicht werden, um eine Zustimmung zu erhalten.

Zuzug nach Düsseldorf

Möchten Sie nach Düsseldorf ziehen und befinden sich im Leistungsbezug eines anderen Jobcenters, muss auch hier eine Vermieterbescheinigung bei dem Jobcenter Düsseldorf eingereicht werden. Nach Prüfung der angemessenen Wohnkosten und der Zustimmung, kann dann bei dem Jobcenter Düsseldorf ein Neuantrag gestellt werden.

Umzug in eine andere Stadt

Möchten Sie in eine andere Stadt ziehen und Umzugskosten geltend machen, prüft das Jobcenter Düsseldorf, ob eine sogenannte Umzugsnotwendigkeit besteht. Ist der Umzug notwendig, stellt das Jobcenter eine Umzugsnotwendigkeitsbescheinigung aus und kann Ihre Umzugskosten auf Antrag übernehmen. Das Jobcenter der Stadt, in die Sie umziehen, prüft Ihr konkretes Mietangebot und man kann einen Neuantrag stellen.

Tipp: Sie können den Vordruck der Vermieterbescheinigung verwenden, zu finden unter: [250318_Vermieterbescheinigung.pdf](#)

Mit Zustimmung durch das Jobcenter

Die Zustimmung zu dem Umzug kann dann erteilt werden, wenn eine Notwendigkeit besteht. Gründe können sein:

- Aufforderung durch das Jobcenter wegen Unangemessenheit,
- ein neuer Ausbildungs- oder Arbeitsplatz,
- Vergrößerung der Wohnung z. B. aufgrund von Familienzuwachs,
- Trennung vom Partner oder anderen familiären Gründen,
- Baumängel.

Ohne Zustimmung durch das Jobcenter

Ein Umzug ohne die Zustimmung kann Nachteile, wie keine Übernahme der Umzugskosten oder die Übernahme der Kosten der Unterkunft nur in angemessener Höhe, zur Folge haben.

Umzugskosten

Wurde dem Umzug durch das Jobcenter zugestimmt, können Wohnungsbeschaffungskosten wie Kautions-, notwendige Einzugsrenovierung oder die Umzugskosten, übernommen werden. Bei erstmaliger Anmietung einer Wohnung oder nach Brandschäden, können Kosten für die Erstausrüstung mit Möbeln und Hausrat übernommen werden.

Generell muss ein Umzug in Selbsthilfe durch Freunde oder Verwandte durchgeführt werden, dafür können Sie eine Helferpauschale beantragen. Ist der Umzug nicht selbst durchführbar (wegen Alter, Krankheit etc.) besteht der Anspruch auf Übernahme der Kosten durch ein Umzugsunternehmen. Dazu müssen zur Beantragung und Prüfung Kostenvoranschläge eingereicht werden. Des Weiteren kann eine Kostenübernahme für ein Mietfahrzeug - bei Vorlage von mind. drei Kostenvoranschlägen – beantragt werden.

Wichtig: Umzugskosten müssen immer im Voraus beantragt werden.

Kautions – Bürgschaft § 22 Abs. 6 SGB II

Damit die Übernahme der Kautions erfolgen kann, ist eine schriftliche Zusicherung des zuständigen Jobcenters erforderlich. Die Kautions wird als Darlehen übernommen und wird in monatlichen Raten aus Ihrem Leistungsanspruch getilgt. Alternativ kann auch eine Bürgschaftserklärung des Jobcenters durch den Vermieter akzeptiert werden.

Genossenschafts- anteile

Die Genossenschaft verlangt in der Regel im Vorfeld Genossenschaftsanteile. Unter der Voraussetzung der Zustimmung durch das Jobcenter besteht die Möglichkeit, ein Genossenschaftsdarlehen zu beantragen. Das Darlehen wird daraufhin in monatlichen Raten aus Ihrem Leistungsanspruch getilgt.

Wichtig: Dividenden aus Genossenschaftsanteilen gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bürgergeld-Verordnung (ehemals § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V) sind Einnahmen aus Kapitalvermögen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie 100 € kalenderjährlich nicht übersteigen.

unter 25

Für unter 25-Jährige sieht das SGB II nur in bestimmten Fällen einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung in einer eigenen Wohnung vor, wenn es wichtige Gründe gibt, warum man nicht bei den Eltern wohnen kann (§ 22 Abs. 5 SGB II). Gründe können sein:

- schwerwiegende soziale Gründe,
- Auszug aufgrund der Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
- sonstige schwerwiegende Gründe, wie z. B. Suchterkrankung der Eltern,
- Psychische oder physische Gewalt.

Wichtig: Der Nachweis dieser Gründe hat durch entsprechende Bescheinigungen von Fachberatungsstellen oder Sozialdiensten zu erfolgen.

Zieht man allerdings ohne Zustimmung des Jobcenters aus der Bedarfsgemeinschaft aus, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Verlust des Anspruchs auf die KdU bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II),

-
- Verlust des Anspruchs auf eine Erstausrüstung, Kautions- oder Renovierungskosten,
 - Beibehaltung des geringen Regelsatzes Volljähriger im Elternhaus.

über 25

Wenn Sie 25 Jahre oder älter sind, brauchen Sie keinen Umzugsgrund. Wichtig dabei ist, dass der Anmietung einer neuen Wohnung dennoch durch das Jobcenter zugestimmt werden muss und die Kosten für die Wohnung angemessen sein müssen.